Kosten im Zivilprozess

Kostenansatz und Gebühren

§ 19 GKG

Zuständigkeit für Kostenansatz

sachlich

Gericht des ersten Rechtszuges (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG)
bei Rechtsmittel das Rechtsmittelgericht (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GKG)

funktionell

Kostenbeamter (§ 1 KostVfg) = Beamter des mittleren oder gehobenen Justizdienstes oder vergleichbarer Angestellter
(gem. Regelung des jeweiligen Bundeslandes)

Kosten im Zivilprozess

Kostenansatz und Gebühren

Wichtige Vorschriften!

§ 12 GKG für Gebühren
§ 17 GKG für Auslagen

Vorschuss und Vorauszahlung → Kostennachricht

Grundsatz

§ 15 Abs. 1 KostVfg - Kosten **alsbald nach Fälligkeit** ansetzen, mithin Kostenvorschüsse berechnen, sobald diese zu leisten sind

Gerichtliche Leistungen/Handlungen dürfen jedoch nur, soweit im Gesetz bestimmt, von der vorherigen Zahlung der Gebühren bzw. eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden (§ 10 GKG)!

§ 10 GKG

Kosten im Zivilprozess

Vorauszahlungs-/Vorschusspflicht gilt danach im Verfahren der I. Instanz für:

Klageerhebung
§ 12 Abs. 1 S. 1 GKG

→ Anforderung der Gebühr mit Kostennachricht

Klageerweiterung
§ 12 Abs. 1 S. 2 GKG

→ Kostenschuldner.: Kl. gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG → Kostennachricht an Prozessbevollm. gem. § 26 Abs. 6 KostVfg oder Partei gem. § 26 Abs. 1 KostVfg

Überwachung des Zahlungseingangs durch Geschäftsstellenverwalter

1. + 2. Gerichtskostenhält
Mahngericht
§ 12 Abs. 3 S. 2 + 3 GKG

→ Anforderung der Gebühr mit maschineller Kostennachricht

Kosten im Zivilprozess

Vorauszahlungs-/Vorschusspflicht gilt danach im Verfahren der I. Instanz für:

ggf. Zwangsvollstreckungssachen
§ 12 Abs. 5, 6 GKG

→ Kostennachricht an Antragsteller

Zeugen-/SV-Auslagen
§ 17 Abs. 1 GKG

→ soweit Höhe + Zahlungsfrist durch das Gericht bestimmt => **keine** Kostennachricht erforderlich (§ 26 Abs. 3 KostVfg), sondern Übersendung (Expedition) der Entscheidung (Beweisbeschl.) nebst Überweisungsträger an Schuldner

Überwachung des Zahlungseingangs durch Geschäftsstellenverwalter

Kosten im Zivilprozess

Immer Beachten beim erstellen eines Kostenansatz, also einer Kostenrechnung:

§ 34 II GKG

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist **15 Euro**.

Mindest-Gebühr!

Gebühren werden auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet; 0,5 Cent werden aufgerundet.

Kauf-männische Rundung!